

WOCHEBLATT

der Verbandsgemeinde Montabaur



VERBANDSGEMEINDE
MONTABAUR

Jahrgang 52 - Freitag, den 06. September 2024 - Nr. 36

Größensorientierter **KINDER KLEIDERBASAR**



Sonntag 12.00 - 14.00 Uhr
08.09.
(Schwangere ab 11.30 Uhr)

im Haus Siebenborn Simmern

Verkauf gut erhaltener Baby- und Kinderbekleidung bis Gr. 176, Schuhe bis Gr. 41, Karnevalskostüme, Spielzeug, Kinderwagen, Fahrzeuge, etc.

- Kuchenbuffet (auch zum Mitnehmen)
- Kaffee und Getränke

Einfach & bequem mit Barcode-System.



Anmeldungen und Nummernvergabe ausschließlich per Mail an:

basar.simmern@gmail.com

Abgabe: Samstag, 07.09.2024 17.00 - 18.30 Uhr

Rückgabe: Sonntag, 08.09.2024 17.00 - 17.30 Uhr

Startgebühr 3€, 10% des Gewinns gehen an die Kita Abenteuerland

BACKESFEST NOMBORN



**7. SEPTEMBER 2024
BEGINN 12.00 UHR**

ARION
ARION 1900 NOMBORN e.V.



BBC MONTABAUR **3 X 3** B BASKETBALL-TURNIER

SAMSTAG - 07.09.2024

- BEGINN: 10:00 UHR WWW.BBCMONTABAUR.DE

BBC MONTABAUR

3 X 3
TURNIER

VERANSTALTUNGSORT: KREISSPORTHALLEN II
VON BABELSCHWINTER STR. 56440 MONTABAUR

Dieses Wochenende: **Kirmes
Niederelbert**



Horresen

Amtlicher Teil

■ Ortsvorsteher Jörg Mattern

Tel.: 01774318419
E-Mail: joergmattern@arcor.de

■ Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Montabaur: Satzungsbeschluss zur II. Änderung des Bebauungsplanes „Poststraße“ der Stadt Montabaur

Der Stadtrat von Montabaur hat in seiner Sitzung am 09.11.2023 die II. Änderung des Bebauungsplanes „Poststraße“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung, wird dieser Beschluss hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der heutigen Bekanntmachung tritt die II. Änderung des Bebauungsplanes „Poststraße“ gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden zeichnerischen sowie textlichen Festsetzungen der Ursprungs- bzw. der Änderungsplanungen außer Kraft. Die Planunterlagen zu o.g. Bebauungsplan können von jedermann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Bauverwaltung, Zimmer 201, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr

freitags von 08:00 bis 12:30 Uhr

nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden. Jede Person kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Die Planunterlagen bestehen aus:

- Planzeichnung
- Textlichen Festsetzungen
- Begründung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden und Westen durch die Landesstraße L 312,
- Im Süden durch die Grabenparzellen Flur 12, Flurstücke 2381/3 und 37/5 (tlw.)
- Im Osten durch die Breslauer Straße und
- Die Grundstücke Flur 11, Parzellen 43 (tlw.), 44/4, 45, 46, 2514 und Flur 3, Parzelle 2198/2

Der Geltungsbereich umfasst sämtliche Grundstücke in der Flur 3, 11 und 12 der Gemarkung Horresen, die in dem beigefügten Abdruck der Planzeichnung ersichtlich sind.

In Anwendung des § 10a Abs. 2 BauGB wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung auf der Internetsseite der Verbandsgemeinde Montabaur unter nachfolgender Internetadresse/ Rubrik eingestellt:

www.vg-montabaur.de > Rubrik Leben & Erleben > Bauen & Wohnen > Bebauungspläne & Satzungen > Stadt Montabaur

Darüber hinaus werden die Planunterlagen in Kürze über das zentrale Internetportal des Landes „GeoPortal.rlp“ zugänglich gemacht.

Alle DIN-Normen und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur zu jedermann's Einsicht bereitgehalten.

■ Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge des Bebauungsplanes die in §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur oder der Stadt Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) einschl. der erfolgten Änderungen wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes Zustande gekommen

sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig Zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

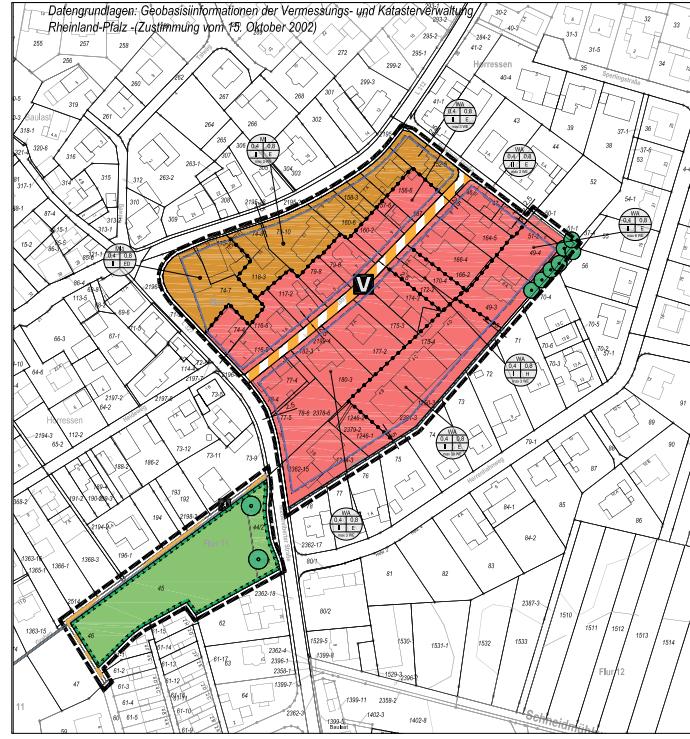
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Montabaur, 29.08.2024

Melanie Leicher
Stadtbumermeisterin



■ Öffentliche Bekanntmachung über die Einberufung einer Ersatzperson in den Ortsbeirat Horresen (§ 45 KWG i. V. m. § 66 KWO)

Herr Jörg Mattern ist mit der Ernennung als Ortsvorsteher als Mitglied des Ortsbeirates Horresen ausgeschieden.

Er wurde durch Mehrheitswahl in den Ortsbeirat gewählt.

Gemäß § 45 Abs. 1 und 3 des Landesgesetzes über die Wahlen zu den kommunalen Vertretungsorganen (Kommunalwahlgesetz - KWO) wird hiermit als Nachfolger die nächste noch nicht berufene Person mit der höchsten Stimmenzahl

Herr Gottfried Glöckner, 56410 Montabaur,

in den Ortsbeirat berufen. Die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 4 KWO liegen vor. Die Berufung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 KWO öffentlich bekannt gemacht.

56410 Montabaur, 28.08.2024

Melanie Leicher, Stadtbumermeisterin
als Wahlleiterin für die Wahl des Stadtrates

Nichtamtlicher Teil

■ SG Horresen / Elgendorf

Jugendkooperation Horresen/Eschelbach/Elgendorf/Niederahr
Alle Nachberichte, sowie kurzfristige Änderungen zu den Spielen können jederzeit auf unseren Social-Media-Kanälen abgerufen werden. Wir freuen uns über euren Besuch!

Senioren: @ Instagram sg_horresenelgendorf

Junioren: @ Instagram jsg_sportfreunde_westerwald

Besucht auch unsere neugestaltete Homepage: Alter Link, neue Homepage: www.sg-horresen-elgendorf.de oder www.sghe1919.de

SG HÖRRESSEN / ELGENDORF

Jugendkooperation Horresen/Eschelbach/Elgendorf/Niederahr

Meisterschaft

A-Jugend

Samstag, 07.09.24
17:00 Uhr

JSG Betzdorf/
Hellertal/Wildetal

- JSG Sport-
freunde
Westerwald
Horresen